

**Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1610
betreffend Nachtrag zum Vorvertrag zu einem Tauschvertrag und einem Dienstbarkeitsvertrag zwischen Stadt und Kanton Zug betreffend die Grundstücke GS 216 (alte Kläranlage), GS 286 (altes Gaswerkareal) und GS 4709 (Weststrasse 3 – 7): Genehmigung**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2156.2 vom 8. April 2014:

1. Der Nachtrag zum Vorvertrag zu einem Tauschvertrag und einem Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Stadt Zug, Eigentümerin des Grundstücks 216 (alte Kläranlage), und dem Kanton Zug, Eigentümer der Grundstücke 286 (altes Gaswerkareal) und 4709 (Weststrasse 3 – 7), wird genehmigt und unterzeichnet.
2. Der Rechtsdienst der Stadt Zug wird beauftragt, den Nachtrag öffentlich zu beurkunden.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 9. September 2014

Stefan Moos, Präsident

Martin Würmli, Stadtschreiber

Referendumsfrist: 13. September – 13. Oktober 2014